



# **Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)**

*Vorentwurf*

## **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur  
des Nationalrates vom ...<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

I

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011<sup>3</sup> wird wie folgt  
geändert:

*Minderheit (Pieren, Bigler, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri,  
Steinemann, Tuena, Wasserfallen Christian)*

*Nichteintreten*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts*

*Art. 11a*           Finanzhilfen für kantonale Programme zur Weiterentwicklung der  
Politik der frühen Kindheit

<sup>1</sup> In Abweichung der Definition der Zielgruppen nach Artikel 4 kann der Bund pro  
Jahr höchstens vier Kantonen einmalig für die Dauer von je drei Jahren Finanzhilfen  
gewähren für ihre Programme im Bereich der Politik der frühen Kindheit. Ziel der  
Finanzhilfen ist es, die Politik der frühen Kindheit der Kantone weiterzuentwickeln  
und bestehende Lücken in deren Ausgestaltung zu schliessen.

SR .....

1    BBl ...

2    BBl ...

3    SR **446.1**

<sup>2</sup> Das BSV schliesst mit den Kantonen vertragliche Vereinbarungen ab. Die Vereinbarungen beinhalten namentlich die von Bund und Kanton gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz gilt während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten.